

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergieanlagenpark Morgenland" "**

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

19.09.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen vorgebracht:

1. Stadt Brake (Unterweser)
Fachbereich 60
Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
2. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Str. 15
26919 Brake
Schreiben vom 23.08.2023
2. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
Schreiben vom 14.09.2023
3. Entwässerungsverband Butjadingen
Franz-Schubert-Str. 31
26919 Brake
Schreiben vom 25.08.2023
4. LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Georgstraße 4
26919 Brake
Schreiben vom 09.08.2023
5. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake - Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake
Schreiben vom 10.08.2023
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Schreiben vom 31.08.2023
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Utbremerstraße 91
28217 Bremen
Schreiben vom 28.08.2023

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Str. 15 26919 Brake</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p>	
<p>1. Raumordnung und Städtebau Die beabsichtigte Ausweisung zusätzlicher Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" verbunden mit einer Ausschlusswirkung wird unter Berücksichtigung der durch das Land Niedersachsen beabsichtigten Verteilung regionaler Teilflächenziele grds. begrüßt. Im Geltungsbereich der hier vorliegenden Bauleitplanung wird durch das RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, ein Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Die letztgenannte Festlegung resultiert aus den fachgutachterlichen Aussagen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags, die beiden erstgenannten Festlegungen aus den gutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die vorgenannten Vorbehaltsgebiete können als Grundsätze der Raumordnung der planerischen Abwägung zugeführt werden. Der Begründung kann jedoch keine vollständige Abwägung entnommen werden, so dass nochmals auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen werden muss. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung beruht auf die vorgenommene Landschaftsbildbewertung (RROP 2019, Kapitel 3.2.3 Ziffer 01 Satz 4) im Landschaftsrahmenplan. Dieser stellt eine entsprechende Wertigkeit fest, die eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung begründet. Dieser raumordnerische Grundsatz ist zudem nicht in Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund des hohen Ertragspotenzials zu setzen. Die in der Begründung auf Seite 3 beschriebene Verträglichkeit zwischen dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist nicht entscheidend, sondern die Abwägung der beiden Vorbehaltsgebiete den geplanten Sonderbauflächen und der hier vorgesehenen Zweckbestimmung gegenüber. Darüber hinaus fehlt eine Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gänzlich. Diese</p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt. Zur erneuten Auslegung wird die Begründung um die entsprechenden Abwägungsnotwendigkeiten ergänzt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials abgebildet. Darüber hinaus ist in der zeichnerischen Darstellung für einen Teilbereich ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt.</p> <p>Als Vorbehaltsgebiet Erholung legt das RROP Gebiete fest, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Landschaftsqualität eignen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde Stadland möchte aktiv einen Beitrag zur Energie-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Festlegung beruht auf den durch den Landschaftsrahmenplan festgestellten avifaunistischen Wertigkeiten, so dass hier dringend eine entsprechende planerische Abwägung unter Berücksichtigung der jeweiligen fachgutachterlichen Aussagen zu erfolgen hat.</p>	<p>wende leisten und hat sich an dieser Stelle dazu entschieden, dem Ausbau von erneuerbaren Energien, innerhalb dieses Bereiches des Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung, den Vorrang zu geben.</p> <p>Die vorliegende Planung betrifft außerdem die Flächenkulisse des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windenergieanlagenparkstandortes sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windenergieanlagen ist auch zukünftig möglich und ist somit grundsätzlich mit dem Vorbehaltsgebiet vereinbar.</p> <p>Die südliche Teilfläche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Diese im RROP ausgewiesenen Gebiete basieren auf den Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplanes (2016). Zur Ausweisung dieser Vorbehaltsgebiete wurden folgende im LRP genannten Kriterien herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenzielle Naturschutzgebiete, deren Flächen oder Teilflächen eine besondere Bedeutung für Rastvögel des Offenlandes besitzen - schutzwürdige Bereiche – Rastvögel, regionale Bedeutung, - potenzielle Naturschutzgebiete, deren Flächen eine regionale Bedeutung als Brutgebiete für Vogelarten haben, die nicht zu den spezifischen Zielarten der Wesermarsch zählen sowie - Flächen mit Bedeutung als Entwicklungsbereich bzw. mit Verbindungsfunktion für die Avifauna. <p>Gemäß Landschaftsrahmenplan beinhaltet die raumordnerische Kategorie Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung keinen generellen Ausschluss konkurrierender Nutzungen, hier können Windenergieanlagen im Einzelfall zugelassen werden (LRP Anhang 1, S 4). Die Umweltauswirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u. a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse etc. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“ zurückbleiben.</p> <p>Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.</p>
Des Weiteren wird empfohlen, dass die zweite textliche Darstellung dahingehend konkretisiert wird, als dass sich diese ausschließlich auf die beiden Sonderbauflächen der 35. FNP-Änderung bezieht.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Bezugnehmend auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (sh. Punkt 5) und den sich hieraus Anpassungen im Umweltbericht wird eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zur. Verfahrenssicherheit dringend empfohlen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zu den genannten Anpassungen wird eine erneute Beteiligung im Zuge des Verfahrens durchgeführt.
Aus städtebaulicher oder planungsrechtlicher Sicht werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung die genannte Fassung der BauNVO zu aktualisieren ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fassung der BauNVO wird entsprechend aktualisiert.
<p>2. Bauordnung</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante 35. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBaud) sowie die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DV-NBauO) in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen beachtet und eingehalten werden. Die hierzu erlassenen Verordnungen sowie die als technische</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Baubestimmungen bekannt gemachten Regeln der Technik (DIN Normen) sind bei der Bauausführung zu beachten. Folgende Anregungen und Hinweise sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden:</p>	
<p>Begründung Seite 13, Nr. 5.3 (Ausschlusswirkung) und 3.6 (Substanzieller Raum für die Windkraft):</p> <p>Demnach sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen, der in der 25., 23. und 14. sowie der 37. Flächennutzungsplanänderung "Schweieraußendeich" dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.</p> <p>Hier stellt sich die Frage, ob auch hiervon Kleinwindkraftanlagen i.S.d. § 60 NBauO, Anhang Nr. 2.5 betroffen sind; Um eine entsprechende Klarstellung (innerhalb der Begründung) wird gebeten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p>4. Denkmalschutz</p> <p>Eingangs wird von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stellungnahme im Rahmen frühzeitigen Trägerbeteiligung verwiesen. Zudem hat die Gemeinde Stadland entgegen Ihres Abwägungsvorschlags den nachfolgenden Hinweis auf Bodenfunde in der Planzeichnung nicht übernommen. Dies ist nachzuholen:</p> <p>1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 205766-15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der entsprechende Hinweis wird in der Planzeichnung ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>	
<p>4. Brandschutz Aufgrund der fehlenden Detailangaben zum Brandschutz kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungs- /Genehmigungsplanung sind konkrete Angaben über die Löschwasserversorgung, Lage von Hydranten und/oder evtl. erforderlichen Feuerlöschbrunnen, evtl. Löschwasserrückhaltung, Flächen für die Feuerwehr und die Zufahrten zum Plangebiet zu treffen. Es wird seitens der Brandschutzdienststelle bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich bei einer ggf. torfigen/moorigen Bodenbeschaffenheit der Aufstellorte durch herabfallende brennende Anlagenteile ggf. ein entsprechender Flächen- bzw. Moorbrand und damit ein erhöhter und ggf. auch kurzfristig verfügbarer Löschwasserbedarf abseits der bestehenden Löschwasserversorgung ergeben kann. Für die Löschwasserversorgung ist in diesem Fall für die Planung eine Löschwassermenge von min. 1.600l/min über einen Zeitraum von min. 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist im Bereich der Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr I resp. dem Gemeindebrandmeister, der Gemeinde und der Brandschutzdienststelle außerhalb des Trümmerschattens der Anlagen einzuplanen.</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Detailangaben zum Brandschutz erfolgen im konkreten Bauleitverfahren.</p>
<p>5. Naturschutz Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden die folgenden Bedenken vorgetragen:</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im 100m-Radius um den Teilbereich 1 wurde ein Rotschenkel-Revier (Brutverdacht) im avifaunistischen Gutachten (Plan Ib) festgestellt. Dieses Revier wurde nicht im Umweltbericht berücksichtigt. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel Schutzgut – Tiere wird im Umweltbericht dementsprechend ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich der Planung wird ein Revier -(Brutverdacht) des Großen Brachvogels im avifaunistischen Gutachten (Plan Ib) dargestellt. Dieses Revier findet ebenfalls im Umweltbericht keine Berücksichtigung. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel Schutzgut – Tiere wird im Umweltbericht dementsprechend ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sind die Brutvogelraten (Sinning 2017a) mit in die 35. FNP-Änderung einzubeziehen und auszuwerten. Auch ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Sachverhaltsermittlung. 	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im Vorentwurf zur 35. FNP-Änderung eingestellten faunistischen Untersuchungen wurden bereits 2016 durchgeführt und spiegeln damit nicht</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>den heutigen Brutvogelbestand wider. Zudem sollen auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren die Daten im optimalen Fall nicht älter als fünf Jahre sein (Nds. Windenergieerlass). Dies wurde auch Seitens der UNB des Landkreises Wesermarsch in der Stellungnahme zum Vorentwurf zur 35. FNP-Änderung/B-Plan Nr. 57 mitgeteilt: <i>„Den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die bis zu diesem Planungsstand ausgewerteten Datengrundlagen in Kürze die maximale Altersgrenze von 5 Jahren für avifaunistische Daten im Bereich der Windparkplanungen erreichen werden (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Punkt 3.1).</i></p> <p><i>Den Hinweisen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan folgend, dass zurzeit noch Untersuchungen für Brut- und Rastvögel bis Sommer 2022 (Punkt 3.3 und 3.3.1) bzw. für Fledermäuse bis November 2021 (Punkt 3.3.2) laufen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden, da eine Bewertung des Untersuchungsgebietes noch nicht vorgenommen werden kann.“</i></p> <p>Aufgrund des Alters der Daten erfolgten im Jahr 2021/2022 neue Kartierung der Brut- und Gastvögel sowie der Fledermäuse, die in den Umweltbericht des Entwurfsstands eingeflossen sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Kartendarstellungen in denen der 100 m Puffer zum Geltungsbereich und die dort betroffenen Brutreviere dargestellt sind, sind mit in den F-Plan aufzunehmen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung ohne genaue Kenntnisse über mögliche Anlagenstandorte, -typen, Erschließung etc. Die Planzeichnung richtet sich nach der Planzeichenverordnung. Die Darstellung von Betrachtungsradien für die Fauna oder gar Ergebnissen von Bestandserfassungen ist nicht vorgesehen. Eine verbale Beschreibung der Sachverhalte (hier Entfernung von Brutpaaren zur Geltungsbereichsgrenze des FNP) im Umweltbericht ist auf dieser Planungsebene ausreichend.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Gastvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Umweltbericht zur 35. F-Planänderung wird unter Pkt. 3.3.1 dargestellt, dass sich der überwiegende Teil der größeren Weißwangenganstrupps außerhalb des 500m-Radius um den geplanten Windpark herum befindet. Innerhalb des 500m-Radius wurden im F-Plan einige kleine Trupps unterhalb lokaler Bedeutung und wenige mittlere Trupps beobachtet. Die Blässgans nutzte überwiegend die Randbereiche im Südteil des Untersuchungsgebietes (Sinning 2023). • Diese Ergebnisse stehen im deutlichen Gegensatz zu den vorliegenden Daten aus dem Umweltbericht zum B-Plan Esenshammergröden aus Oktober 2021. Hier wurde im Geltungsbereich und im 500 m Radius eine nationale Bedeutung für Weißwangengans und Blässgans festgestellt. Im 1000 m-Radius sogar im südwestlichen Bereich eine internationale Bedeutung (Rastvogelerfassung 2019/2020 Plan5 im Umweltbericht, Sinning 2021). 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis bezieht sich hier auf das Avifaunistische Gutachten Rastvögel 2019-2020 zum geplanten Windpark „Nordenham“. Ziel der Untersuchungen war es, zum einen bereits 2015/2016 untersuchten Bereich erneut zu kartieren, um zu sehen, ob die seinerzeit beobachteten Gänse- rastaktivitäten sich wiederholen. Zum anderen wurde das Rastgeschehen von Gänsen im großräumigen Umfeld um das geplante Vorhaben untersucht. Die großräumige Untersuchung schloss den Bereich zwischen der Ortslage Stollhamm im Norden und der Bundesstraße B 437 (Verbindungsstraße zwischen Rodenkirchen und Varel) ein. Die Ergebnisse der dieser Planung zugrunde liegenden Kartierung (Sinning 2023) stehen nicht im Gegensatz dazu. Die Internationale Bedeutung wurde in Hinsicht auf die Gesamtindividuenanzahl an Weißwangengänsen auch 2023 im UG festgestellt. Das UG ist dabei etwas größer, als das 2019 abgegrenzte Bewertungsteilgebiet für Gastvögel (TG 04), indem sich die Planfläche befindet. Im TG 06 wurde seinerzeit die internationale Bedeutung festgestellt.</p>

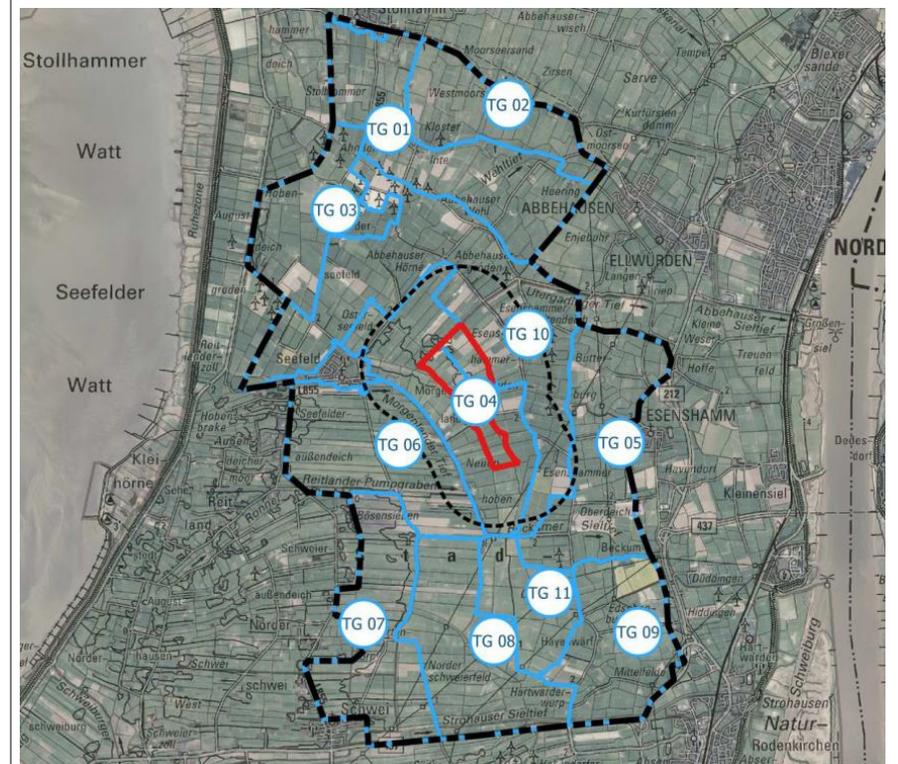


Abb. 1: Teilgebiet des Gastvogelgroßraumuntersuchungsgebietes 2019-2020

Diese großräumige Untersuchung hat, gezeigt, dass die landwirtschaftlichen Flächen jenseits der Siedlungen in mehreren Bereichen ein hohes Potenzial für Gastvögel aufweisen. Auch die Teilgebiete 01, 03, 08 und 09 erreichten seinerzeit nationale Bedeutung, jedoch nicht an ein und demselben Tag, sondern an unterschiedlichen Kartierterminen. Lediglich einmal erreichten Teilgebiet 03 und 04 an einem Kartiertag nationale Bedeutung. Es ergeben sich daher auch keine Hinweise auf essentielle Rastflächen im Plangebiet oder dessen Umfeld. Ein Ausweichen in andere Areale erscheint möglich zu sein. Die Planflächen beanspruchen von dem Gesamtlebensraum nur einen kleinen Teil. Über Lebensraumoptimierende Maßnahmen im Großraum (s. Abb. 1) sind Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich denkbar. Das bloße Vorkommen bestimmter, windenergiesensibler Arten führt daher in diesem Fall nicht zwangsläufig zum Ausschluss

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>der Planflächen für die Windenergienutzung, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG).</p> <p>Hinweise auf eine Barrierewirkung durch die Planung ergeben sich durch die Pendelflugbeobachtungen ebenfalls nicht. Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Windenergieanlagen können in Bezug auf die Barrierewirkung sich dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn nicht sowieso unterhalb des Rotors der Park durchflogen wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Diese Ergebnisse von Sinning 2021 sind in der weiteren Planung mit zu berücksichtigen und müssen mit in den Kompensationsumfang eingestellt werden. Daten, die nicht älter als 5 Jahre sind, fließen mit in die Bewertung ein. 	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorbereitende Planung ohne genaue Kenntnisse über mögliche Anlagenstandorte, -typen, Erschließung etc., sodass auf dieser Ebene keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Die Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut – Tiere sowie der erforderliche Kompensationsbedarf kann somit erst auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Des Weiteren stehen die Ergebnisse der dieser Planung zugrunde liegenden Kartierung (Sinning 2023) nicht im Gegensatz zu den 2019/2020 untersuchten Rastgeschehen von Gänsen im großräumigen Umfeld (s. o.).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus können die Aussagen zu den Weißwangengänsen grundsätzlich nicht nachvollzogen werden. Sie unterscheiden sich im Text auf den Seiten 28 und 35 des avifaunistischen Gutachtens bezüglich der festgestellten Bedeutungen. Dementsprechend ist auch fraglich, ob die im Umweltbericht getroffene Aussage zu den Weißwangengänsen zutreffend ist. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Seite 28 des faunistischen Gutachtens sind die Gesamtanzahlen an Individuen einer Art im gesamten UG pro Erfassungstermin dargestellt. Die dargestellte Bewertung bezieht sich auf diese. Auf Seite 35 werden die gesichteten Truppstärken im relevanten Nahbereich beschrieben und ihre Lage mit Literaturangaben zu Meidungsabständen ins Verhältnis gesetzt. Als hinsichtlich von Vertreibungseffekten relevanter Nahbereich wird der 500 m-Radius um die Planfläche betrachtet. Ein Widerspruch oder Unterschied ergibt sich dadurch nicht.</p> <p>Die Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut – Tiere sowie den erforderlichen Kompensationsbedarf erfolgt somit erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

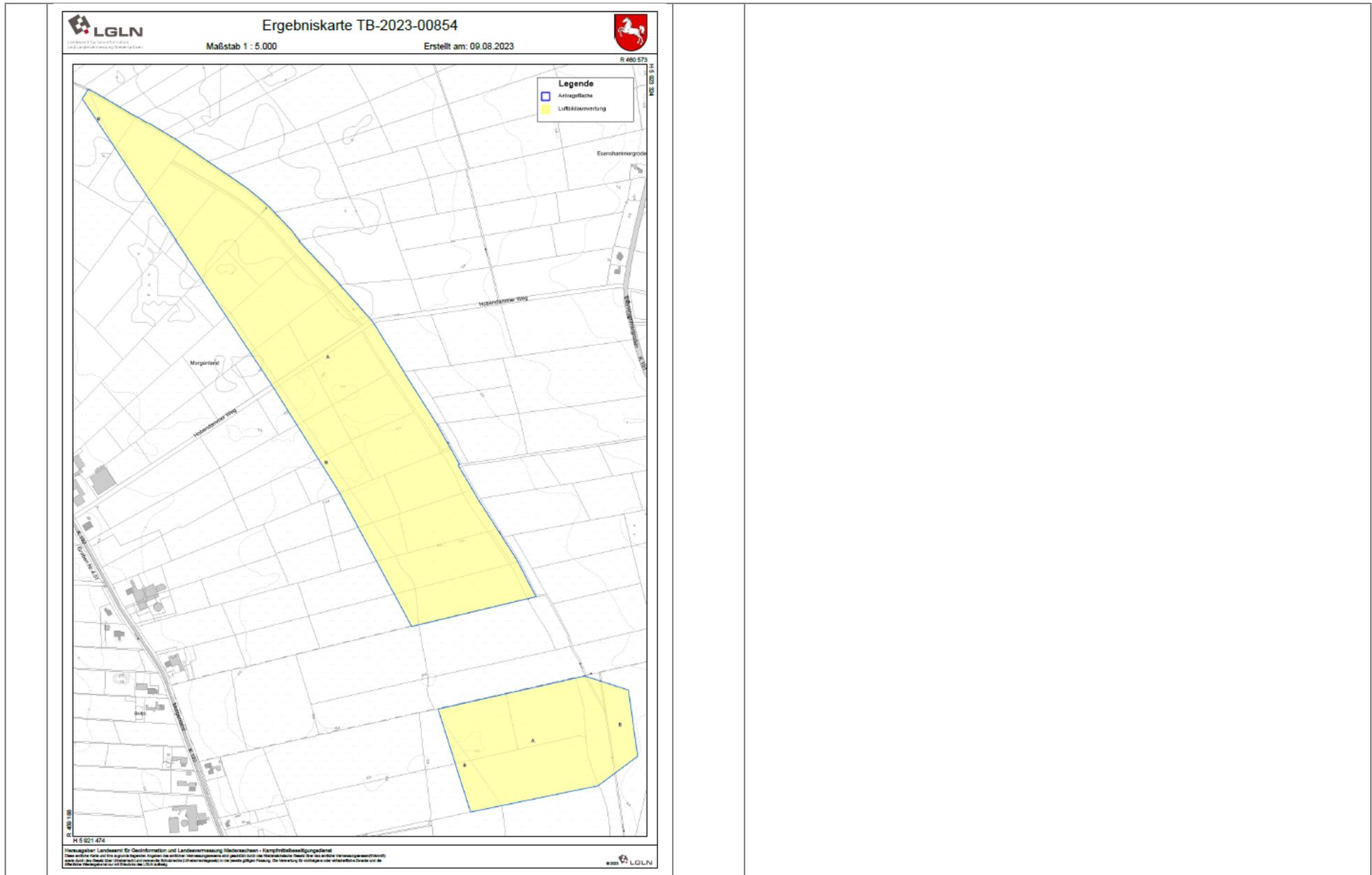
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Weitere Inhalte werden durch die untere Naturschutzbehörde nicht vorge- tragen.	
6. Sonstiges Weitere Anmerkungen wurden vonseiten der Fachämter im Rahmen des Auslegungsverfahrens nicht vorgetragen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt mit Abstand östlich der K 192, Morgenland und westlich der K 191, Esenshammergroden außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleit- planung soll der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dienen. Aufgrund der Lage im Grenzgebiet zur Stadt Nordenham, ist ein interkom- munaler Windenergieanlagenpark geplant. Die Erschließung ist über die Stadtstraße „Hobendammer Weg“ an die K 191 im Stadtgebiet von Norden- ham geplant.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreises Weser- marsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßen- bau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträ- ger der Kreisstraßen 191 und 192 unmittelbar betroffen. Durch die Auswei- sung eines interkommunalen Windenergieanlagenparks mit der Stadt Nordenham ist die Erschließung des o.g. Windenergieanlagenparks über die K 191 im Stadtgebiet von Nordenham geplant. Sofern die Erschließung auch über die K 192, Morgenland erfolgen soll, weise ich auf Folgendes hin:</p>	Die nebenstehende Zusammenfassung des Planvorhabens ist korrekt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>1. Der Bau von Windenergieanlagen verursacht während der Bauphase eine hohe Anzahl von Verkehren verbunden mit teilweise großer Gewichtsbelastung für die Straßen. Die an den o.g. Geltungsbereich angrenzende K 192 ist auf 9 t gewichtsbeschränkt. Gewichtsbeschränkte Straßen dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von bis zu 9 t befahren werden. Über die vorgesehenen Transportwege, deren Zulässigkeit und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen sollte mit den zuständigen Behörden möglichst frühzeitig eine Klärung erfolgen. Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Kreisstraße sowie Bundes- und Landesstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind. Es ist eine Fahrtwegprüfung vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung erfolgt im Zuge der konkreten Bauleitplanung.</p>
<p>2. Sofern der Landkreis Wesermarsch die Genehmigung nach den BImSchG für die geplanten WEA erteilt, ist für die geplante übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NStrG i. V. mit § 29 StVO eine Erlaubnis erforderlich. Zudem wird vom Vorhabenträger u. a. ein Beweissicherungsverfahren für die betroffenen Straßenabschnitte, verbunden mit der Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung evtl. Schäden, durchzuführen sein. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung erfolgt im Zuge der konkreten Bauleitplanung.</p>
<p>3. In einem Abstand von 300 m zur Sonderbaufläche „Windenergie“ liegen die Kompensationsflächen Oberdeich, die im Rahmen der Maßnahme „Weserquerung“ planungsrechtlich festgelegt wurden. Ziel des großflächigen Kompensationskomplexes ist die Entwicklung und Etablierung von extensiven Grünland als Lebensraum und zum Schutz der Wiesenvögel. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich unbefristet. Im Rahmen der Windparkplanung ist sicher zu stellen, dass durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der WEA keine nachteiligen Effekte entstehen, die der planfestgestellten Zielsetzung der Kompensationsmaßnahmen zuwider laufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Entwässerungsverband Butjadingen Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake</p>	
<p>unter Bezugnahme auf Ihr v. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“, grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Verbandsgewässer 60.7 (Gewässer II. Ordnung) an der nordöstlichen Seite des Flächennutzungsplanes im Teilbereich I und das Verbandsgewässer „Schaugraben 10“ (Gewässer 111. Ordnung) an der nördlichen Seite des Teilbereiches II, verläuft. Nach der Satzung des Entwässerungsverbandes Butjadingen ist an Verbandsgewässern ein Gewässerräumstreifen von 10,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung sowie von Nebenanlagen, wie Zäunen etc. freizuhalten. Bei der späteren Planung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gewässer inklusive des Räumstreifens wird im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Anlagen 1 Kartenunterlage (n)</p>	
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

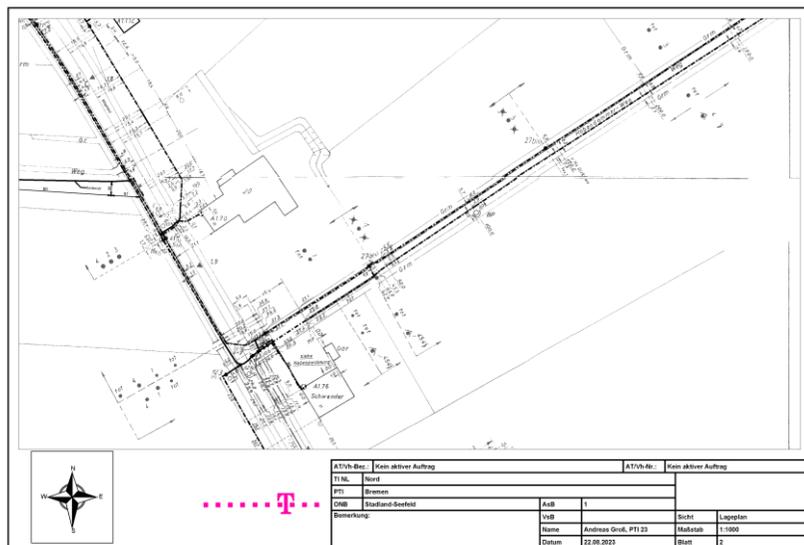
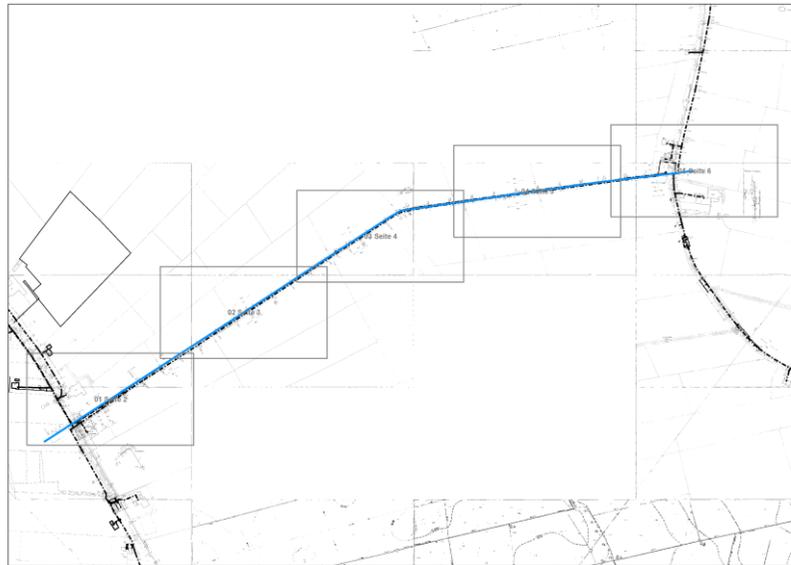
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Fläche B</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

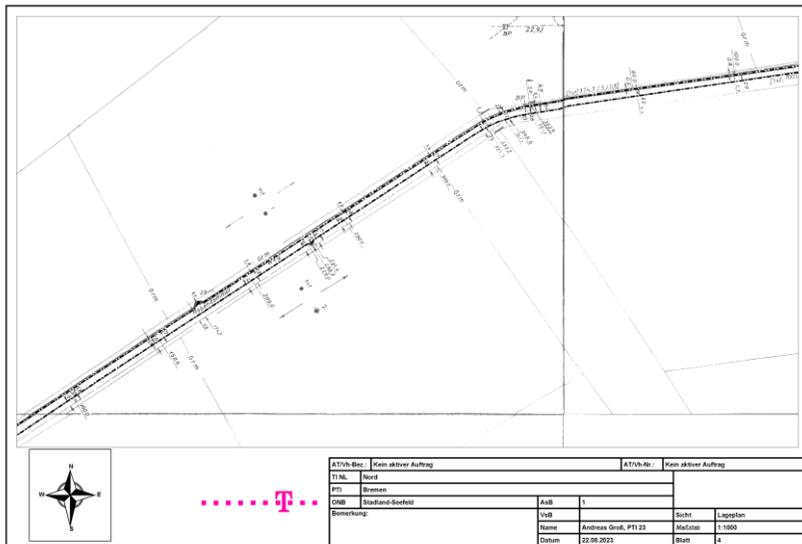
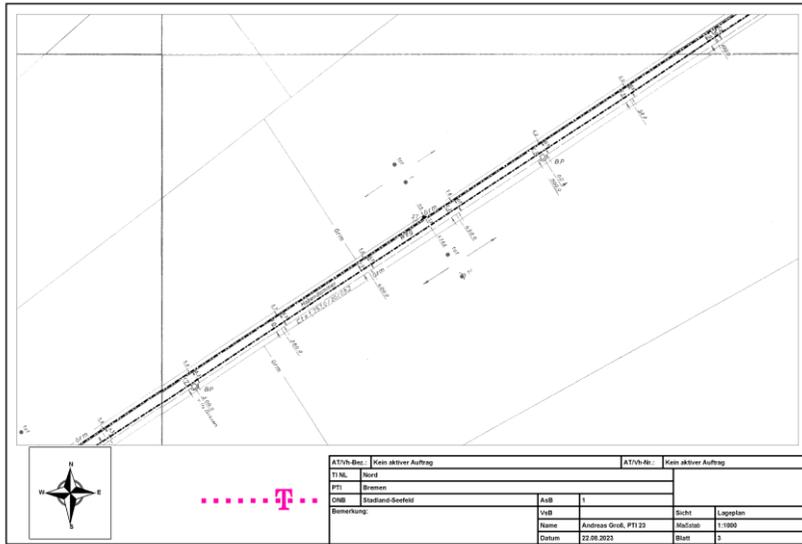


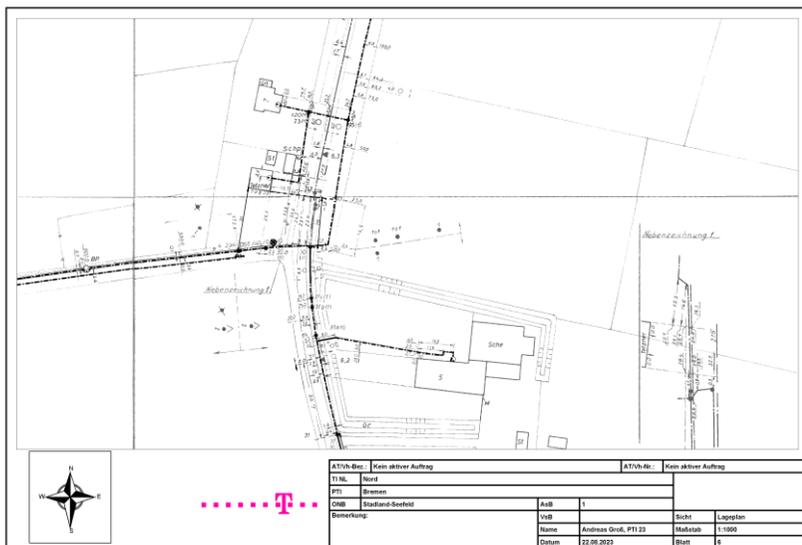
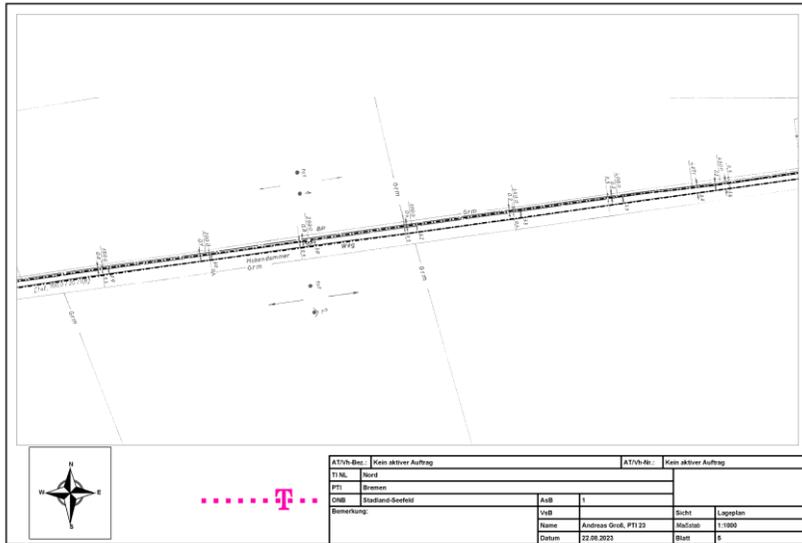
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake - Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake</p>	
<p>mit Schreiben vom 01.08.2023 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</p> <p>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</p> <p><i>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmenendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenpro-gramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<i>und-massnahmenpro-gramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html</i>	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	
<p>Mit Ihrem Schreiben vom 1. Auguste 2023 (Bezug) beteiligten Sie mich an der 35. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Windenergieanlagenpark Morgenland“ der Gemeinde Stadland und baten um meine Stellungnahme.</p> <p>Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p>	
Die Fläche liegt ca. 48 km südöstlich des FBP Wittmund im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmund, innerhalb der Kursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude = MVA) Sektor NT 1. Die maximale Bauhöhe in der beantragten Fläche beträgt 218 m über NHN.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Es kann aber in den auf FNP folgenden Genehmigungsverfahren, aufgrund der Lage in dem, Interessensgebiet, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen von WEA oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei der Angabe von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zusammenfassend kann ich daher, unter Einhaltung der o.a. Ausführungen, der 35. Änderung des FNP „Windenergieanlagenpark Morgenland“ der Gemeinde Stadland aus militärischer Sicht zustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Deutsche Telekom Technik GmbH Utbremerstraße 91 28217 Bremen	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:	
<p>Im Bereich des Hobendammer Wegs befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Detailpläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel:</p> <p>https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der folgenden, konkreten Bauleitplanung werden alle erforderlichen Abstände zu Leitungsverläufen berücksichtigt.







Anregungen von Bürgern

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.